

**INTROanfang** Der Rechtsanwalt Rudolf von Bracken vom „Büro für Kinderrechte und Opferschutz“ gibt im Folgenden Hinweise darauf, was Einrichtungen der Offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen machen könnten und sollten, um Kinderschutz in einer Weise umzusetzen, die das zu schützende Kind nicht vom selbstbestimmten Subjekt zum „Objekt geregelter Verfahrensabläufe“ werden lässt. Gerade die Offene Arbeit habe über das KJHG nicht nur den Auftrag, sondern im Rahmen ihrer niedrigschwelligen Angebote auch besondere Möglichkeiten, das Kind gegenüber Eltern und ggf. auch gegenüber Ämtern und Einrichtungen, denen es sich ausgeliefert fühlt, schützend „an die Hand zu nehmen“ und ihm „in eigener Sache zu helfen“. Von Brackens Aufforderung an die Kinder- und Jugendarbeit, in solchen Fällen an der Seite des schutzsuchenden Kindes zu stehen und notfalls auch eine Inobhutnahme zu beantragen – ggf. über eine einstweilige Anordnung beim Amtsgericht – bezieht Rudolf von Bracken dabei nicht nur auf innerfamiliäre, sondern in gleicher Weise auf mögliche institutionelle Gefährdungslagen. Das Gegenüber einer familienrechtlichen Auseinandersetzung wären in einem solchen Fall nicht die Eltern, sondern Amtsvormünder, welche das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausüben, wie es z.B. bei einer geschlossenen Unterbringung in der Regel der Fall ist.

Im KICK sieht der Autor schließlich einen „mächtiger Hebel“ für wirksamen Kinderschutz, vor allem auch im Konfliktfall mit den „bestimmungsgewaltigen“ Mächten, seien es sorgeberechtigte Eltern oder auch Behörden **INTROende**

## **Jugendhilfe, aufgepasst**

### **Für einen besseren Kinderschutz durch Beteiligung und Engagement im geregelten Konflikt**

von Rudolf von Bracken

## **Menschenwürde für Hilfsbedürftige, sogar für Kinder**

Das Grundgesetz erhebt die Achtung der Menschenwürde zum obersten Staatsziel. Achtung der Menschenwürde im Hinblick auf den verfassten Staat bedeutet, dass niemand durch staatliches Handeln zum Objekt, zum reinen „Gegenstand“ gemacht werden darf. Vom obersten Gericht Großbritanniens ist daraus der Lehrsatz für den Kinderschutz überliefert: „A child is a person, not an object of concern“.

Kinder in der Gesellschaft bedürfen also nicht nur der Hilfe und Fürsorge, sondern des Respekts und der Achtung ihrer eigenen Willensentscheidungen und Überzeugungen. Es ist – nach langem Zögern – in hiesiger Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt, dass auch Kinder und Jugendliche ein Selbstbestimmungsrecht haben. Mit Alter, Einsichtsfähigkeit und Reife gewinnt dies gegenüber elterlicher und staatlicher Fürsorge und Fremdbestimmung immer mehr an Gewicht und ist von rechts wegen am 18. Geburtstag ab 0:00 Uhr vollkommen und verbindlich.

Nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben Kinder im Rahmen ihrer wachsenden Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, sich gegenüber staatlichen Stellen in allen eigenen Angelegenheiten zu äußern, insbesondere in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört zu werden (Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention).

Das Bundesverfassungsgericht definiert verbindlich für den Geltungsbereich des Grundgesetzes, dass die wachsende Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes in einer so genannten „Konkordanz“ zu den Rechten und Pflichten der Eltern auf Schutz, Versorgung, Fürsorge und Erziehung der Kinder nicht nur zu berücksichtigen, sondern in Einklang zu bringen ist.

Damit also die Kinder und Jugendlichen, auch und gerade bei der Vielzahl engagierter und verpflichteter, auch sich verpflichtet fühlender Institutionen, Stellen und Personen, nicht zum Objekt „geregelter“ Verfahrensabläufe, Auseinandersetzungen und von Konflikten anderer werden, bedarf es des Beistandes, der sich gerade der „subjektiven Interessen“ des, wie es ansonsten zutreffend heißen würde, „betroffenen“ Kindes verpflichtet fühlt.

Ich meine „Beistand“ wörtlich, denn es muss jemand bei dem auch strauchelnden, auch fallenden oder gefallenem Kind *stehen*, das heißt den Überblick haben, informiert sein, „wissen was läuft“, und dabei die legitime Subjektivität des Kindes zum Maßstab haben.

### **Das Kind als rechtliches Subjekt**

Das Kind als Subjekt ist auch im geltenden Jugendhilferecht (so genanntes „einfaches Recht“) verankert. Danach hat das Kind die gesetzlich verbrieftete Möglichkeit, sich direkt an das Jugendamt zu wenden (§ 8 Abs. 2 SGB VIII), dies kann auch vertraulich geschehen, aber – jetzt die Einschränkung – nur wenn mit einer Einbeziehung der Sorgeberechtigten unmittelbar der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

Kinder können auch selbst beim Jugendamt um „Inobhutnahme“ bitten, dann ist das Jugendamt aber verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber zu unterrichten, bei Widerspruch das Familiengericht einzuschalten (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).

Im Übrigen regelt § 8 SGB VIII grundsätzlich, dass Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen und damit Verfahren der Jugendhilfe entsprechend ihren Entwicklungsstand zu beteiligen sind, und sie sind darüber zu informieren, welche Rechte sie bei dem Verwaltungsverfahren der Jugendhilfe, aber auch bei den Gerichtsverfahren haben.

### **Praktische Vernunft der „Betroffenen“-Beteiligung für effektives Helfen**

Nun geht es aber nicht nur darum, hehren Menschenrechten und Grundsätzen zur Beachtung im niederen, alltäglichen Verwaltungsvollzug zu verhelfen, sondern um einen ganz wichtigen Effektivitätsaspekt beim Schutz vor Kindeswohlgefahren. Denn wer weiß mehr als das Kind selbst über sich, seine Probleme, seine Schwächen, vor allem aber seine Stärken?

Hier sehe ich besondere Möglichkeiten und Aufgaben der freien Träger der Jugendhilfe, insbesondere der niedrigschwelligen Einrichtungen. Sie sind alle orientiert an, verpflichtet zur Förderung eines jeden jungen Menschen in seiner Entwicklung und in seinem Recht auf Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) und haben damit geradezu die Aufgabe, gegenüber den Institutionen, denen sich das Kind ausgeliefert fühlt, die subjektiven Beteiligungsansprüche und Einbringung der eigenen Vorstellungen und des Wissens der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen und zu befördern.

### **Das Kind an die Hand nehmen**

Wie geht das? Zuerst einmal sollten sich die Stellen und Personen, denen sich das Kind, etwa der flüchtige Jugendliche, anvertraut, ihres *Privilegs des Bestinformierten* bewusst werden. Aus Informationen erwächst Handlungsmacht, die formelle Machthaber (Jugendamt, Obhutseinrichtung) jenseits von abstrakten Rechtstiteln dann nicht mehr haben.

Natürlich plädiere ich nicht für eine Gegnerschaft zur öffentlichen Jugendhilfe, zu den verantwortlichen Fachkräften im Jugendamt insbesondere, sondern für die entschiedene Umsetzung der im Jugendhilferecht geregelten Zusammenarbeit unter Berücksichtigung gerade der verschiedenen Kompetenzen und Verortungen. Hier geht es aber eben um die „Konkordanz“ widerstreitender Rechtspositionen und die Vertretung eben der eigenen Rechte des Kindes mit dem Ziel einer – damit – abgewogenen Hilfeplanung einschließlich ihrer Änderung.

### **Kindern in eigener Sache helfen**

Der Praxis gerade der freien Träger und niedrighschwelligen Einrichtungen ist nun die Begrenztheit ihrer Möglichkeiten, abweichende Positionen in die „amtliche“ Jugendhilfeplanung eines betroffenen Kindes einzubringen, schmerzlich bewusst. Angefangen damit, dass ihnen schon schlichte Informationen über den Stand der Hilfeerbringung und die Familienrechtslage (Sorgerecht oder Vormundschaft oder Pflegschaft) vorenthalten werden, bis hin zur befehlsweisen Anordnung sofortiger Übergabe oder Bereithaltung zur Abholung des Jugendlichen scheint oft eher das Beharrungsprinzip, festhaltend an der Beschlusslage, vorherrschend zu sein.

### **Bedarfsorientierte Kinder- und Jugendhilfe**

Ich plädiere für einen Paradigmenwechsel dahingehend, dass der gesetzliche Auftrag, die Angebote der Jugendhilfe zu entwickeln und ihre Vielfältigkeit zu stärken, ausdrücklich und betont dahin verstanden wird, diese von den eigenen Ansprüchen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen her zu gestalten. Wenn sich niemand um diese kümmert, bleibt die Fürsorge mit der Tendenz der Bevormundung und Durchsetzung von Verwaltungsmacht. Wenn sich die Jugendhilfe nicht als Verwaltung, sondern als Institution zur Gewährleistung der Ansprüche der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) versteht, richtet sie sich in ihrer Gesamtheit darauf, im „Prozess“ ihrer Hilfeleistung auch ein wirklicher Anwalt des Kindes zu werden, der auf seinen Mandanten hört und ihn ernst nimmt. Dann hält sie in ihrer arbeitsteiligen Vielfalt nicht nur das Jugendamt als rechtmächtige Eingriffsbehörde vor, sondern auch den subjektiven Beistand und Interessenvertreter des Kindes, beides notwendige Instrumente der Durchsetzung des grundgesetzlichen Kinderrechts auf Pflege und Erziehung, Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz.

### **Grenzüberschreitung**

Diese Anforderungen stoßen an die rechtlichen und fachlichen Grenzen der existierenden Jugendhilfe. Es bedarf der *Grenzüberschreitung* in das Nachbarland der Rechtsvertretung und Rechtsgestaltung.

Alle Einrichtungen der Jugendhilfe auf allen Ebenen haben die Möglichkeit dazu, das Jugendamt als solches ist auch verpflichtet, Erfordernisse der Umgestaltung von Rechtsverhältnissen (Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmung, Antragstellung für Erziehungshilfe) beim Familiengericht geltend zu machen und durchzusetzen (zu versuchen). Wenn das Jugendamt davon nicht überzeugt, zu überzeugen ist, bleibt neben der Alternative der Alarmmeldung (ohne vorgesehene Rückmeldung, auch nur Information) der Rechtsweg über die unabhängige Rechtsvertretung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts zur Vertretung der subjektiven Rechte des Kindes. Das wissen die Fachkräfte der Jugendhilfe eher persönlich als ihre Institution. Praktiziert wird es viel zu selten, aus der offenbar identischen Schwellenangst vor rechtskundiger Zurechtweisung und

unverschämter Gebührenforderung.  
Ich erkläre beide Ängste für unbegründet.

### **Anwaltliche Rechtsverfolgung**

Als Rechtsanwalt orientiere ich mich zunächst einmal über die Sorgerechtslage. Anspruchsteller gegenüber der Jugendhilfe ist der oder die Erziehungsberechtigte. Von Geburt an sind das die Mutter und der mit ihr verheiratete oder eine Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht abgegeben habende Vater, wenn keine Gerichtsentscheidung vorliegt, die ihnen das Sorgerecht einschränkt oder entzogen hat.

Meistens geht es aber um einen Konflikt mit Amtsvormündern oder Amtspflegern, eben diesen Bestimmungsgewaltigen, die somit als Vollmachtgeber ausfallen. Dann kommt es auf die Verfahrens-Beteiligungsrechte des Kindes oder Jugendlichen an. Nach dem Gesetz für das Gerichtsverfahren (Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit, FGG) sind Kinder auf den Blick erst ab 14 Jahren (da aber immer!) beteiligungsberechtigt im Gerichtsverfahren, nach den internationalen und verfassungsrechtlichen Regeln und Entscheidungen gilt das aber entsprechend der „Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden“, schon vorher. Es gilt vor allem nach eindeutiger Rechtsprechung dahingehend, dass ein Kind sich mit dem Antrag an das Gericht wenden kann, für sich einen Beistand zu bestellen, und das ist der Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG (zukünftig nach der Familienrechtsreform Verfahrensbeistand genannt).

Mit der schriftlichen Vollmacht eines jeden Kindes kann ich demnach auch bei Gericht ein Verfahren einleiten zur Überprüfung der sorgerechtlichen Zuständigkeiten und für das Kind beantragen, einen Verfahrenspfleger/ -Beistand zu erhalten. Das Ziel eines Sorgerechtsüberprüfungsverfahrens kann dann auch sein, die Option der nach dem Gesetz vorrangigen Einzelvormundschaft gegenüber einer Amtsvormundschaft des Jugendamtes (die in den meisten Fällen besteht, eingeschränkt auch als Amtspflegschaft) durchzusetzen und im Namen des Kindes auf Änderungen der Hilfeplanung zu drängen und seine bessere Beteiligung auch als Notwendigkeit zu vermitteln.

Schon mit der Tatsache der eigenen rechtskundigen Interessenvertretung gewinnt die Position und auch die psychologische Statur des Kindes oder Jugendlichen an Gewicht, und es werden vernünftige Gespräche und Verhandlungen über Möglichkeiten und Grenzen der Selbstbestimmung führbar. Das ist die *Vertretung* fachlich bereits definierter Kindeswohlansprüche.

### **Institutionelle Gewährleistung**

Die Ermittlung und Konkretisierung, dann formale *Erhebung* der Kindeswohlansprüche erfolgt durch die oder den Erziehungsberechtigten (§ 23ff. SGB VIII). Wenn das aufgrund gerichtlicher Entscheidung nicht mehr die Eltern sind, soll es nach dem Gesetz erst zuallerletzt das Jugendamt (Amtspflegschaft) sein, ist es aber praktisch fast immer. Wie aber das Jugendamt (Pflegschaft) beim Jugendamt (Sozialer Dienst) für richtig erkannte Hilfeansprüche auch streitig vertritt und durchsetzt, sieht man relativ selten. (Es gibt beachtliche Ausnahmen!)

Institutionell fordere ich zur Verwirklichung der Kinderrechte in der Jugendhilfe das, was ich in meinem Anwaltsbüro im kleinen Maßstab als „Kinderrechtebüro“ bezeichne, nämlich eine „Agentur für Kinderrechte und Beistandschaften“.

Mit der direkten Aufgabenstellung der Verwirklichung von Kinderrechten in behördlichen und

gerichtlichen Verfahren, zunächst als Serviceeinrichtung für Nachweis und Vermittlung qualifizierter „Rechtsverwirklicher“, nämlich von unabhängigen Fachkräften, die für Anspruchstellung richtiger Hilfen im Rahmen der gesetzlichen Vertretung befugt sind. (Damit habe ich schon mal angefangen: unter [www.kinderrechtebuero.net](http://www.kinderrechtebuero.net) steht eine Liste von pädagogisch qualifizierten Fachleuten im Netz, die bereit zur Übernahme von Pfllegschaften und Vormundschaften sind.)

Beispiele gibt es außerhalb von Hamburg auf kommunaler und Landesebene, am weitesten entwickelt ist das Modell des „Anwalt des Kindes e.V.“, München, welches aus der Verwaltung und der Familienjustiz heraus gebildet wurde und dementsprechend hauptsächlich von dort aus mit großer Zufriedenheit in Anspruch genommen wird.

### **Konflikte wagen – müssen – um der Kinder willen**

Eine Umgestaltung der Sorgerechtsverhältnisse liegt insbesondere dann an, wenn konfliktbereite Einrichtungen mit dem sorgerechtlichen *Herausgabeverlangen* (§ 1632 Abs. 1 BGB) *von Eltern oder Amtspfleger/ Amtsvormund beim Jugendamt* konfrontiert sind. Dann ist, wenn die Situation nach verantwortlicher Gefährdungsanalyse die Herausgabe nicht zulässt, der sofortige Weg zum Familiengericht angezeigt. Mit oder ohne Anwalt, jedenfalls aber mit dem Kind. Der Antrag an das Gericht lautet dann auf eine Einstweilige Anordnung des Verbleibs in der Obhut von einer anderen Stelle oder Person, die qualifiziert und bereit sein muss, die Verantwortung dafür auch zu übernehmen. *Ohne* solch gerichtliche Anordnung muss das Kind, wenn es noch da ist, herausgegeben werden, sonst gibt es mächtigen – institutionellen und persönlichen - Ärger.

### **Gesetzliche Garantenpflicht der Fachkräfte im neuen SGB VIII**

Ein mächtiger Hebel für wirksamen Kinderschutz auch im Konflikt ist durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), den neuen § 8 a SGB VIII, geschaffen worden. Das ist die Macht des Wissens, die Verfügung über die Information.

Danach hat jede Fachkraft der Jugendhilfe, also gleich ob im Jugendamt oder in einer niedrigschwelligen offenen Einrichtung tätig, die Garantenpflicht für das Wohlergehen des bei ihr aufgelaufenen Kindes, die bei Kindeswohlgefährdungen eine förmliche Gefahreinschätzung in kollegialer Beratung und erforderlichenfalls die Befassung des rechts- und eingriffsmächtigen Jugendamtes fordert. In so zustande kommenden Fachgesprächen kann und muss es richtig zur Sache gehen, die Verantwortung verteilt sich auf alle damit befassten und zu befassenden Fachkräfte, und es können und dürfen keine Informationen unter den Tisch fallen, unverarbeitet und ohne Antwort bleiben.

In diesen Fällen haben also alle Jugendhilfeeinrichtungen die strafrechtlich kategorisierte Verpflichtung, sich mit den bisher beteiligten und weiter hinzuzuziehenden Fachkräften direkt an das Jugendamt zu wenden und sich gemeinsam und gegenseitig in die Verantwortung zu nehmen. Maßgeblich und weichenstellend ist dabei die jeweilige fachliche Einschätzung, ob öffentliche Jugendhilfemaßnahmen inklusive des Einschreitens, also der Intervention, erforderlich sind. Womit dann auch der Kreis der einzubeziehenden Fachkräfte, insbesondere die Einschaltung des Jugendamtes, bestimmt wird. Also: Jugendhilfe sei wachsam!

### **Vignettenvorschläge**

Es muss jemand bei dem strauchelnden, fallenden oder gefallenem Kind *stehen*, das heißt den

Überblick haben und dabei die legitime Subjektivität des Kindes zum Maßstab haben.

Kinder in der Gesellschaft bedürfen nicht nur der Hilfe und Fürsorge, sondern des Respekts und der Achtung ihrer Willensentscheidungen und Überzeugungen.

Der Jugendhilfepraxis ist die Begrenztheit ihrer Möglichkeiten, abweichende Positionen in die „amtliche“ Hilfeplanung eines betroffenen Kindes einzubringen, schmerzlich bewusst.

Die Personen, denen sich das Kind, etwa der flüchtige Jugendliche, anvertraut, sollten sich ihres *Privilegs des Bestinformierten* bewusst werden.

Aus Informationen erwächst Handlungsmacht, die formelle Machthaber jenseits von abstrakten Rechtstiteln dann nicht mehr haben.

Wenn das Jugendamt nicht zu überzeugen ist, bleibt die unabhängige Rechtsvertretung von RechtsanwältInnen zur Vertretung der subjektiven Rechte des Kindes.

Eine Umgestaltung der Sorgerechtsverhältnisse liegt insbesondere dann an, wenn konfliktbereite Einrichtungen mit dem sorgerechtlichen *Herausgabeverlangen* konfrontiert sind.

Kinder können auch selbst um „Inobhutnahme“ bitten, dann ist das Jugendamt aber verpflichtet, die Personensorgeberechtigten unverzüglich darüber zu unterrichten und bei Widerspruch das Familiengericht einzuschalten.

Damit die Kinder und Jugendlichen nicht zum Objekt „geregelter“ Verfahrensabläufe werden, bedarf es des Beistandes, der sich der „subjektiven Interessen“ des Kindes verpflichtet fühlt.

Ich plädiere dafür, dass der gesetzliche Auftrag, die Angebote der Jugendhilfe zu entwickeln und ihre Vielfältigkeit zu stärken, dahingehend verstanden wird, diese von den eigenen Ansprüchen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen her zu gestalten.